

Verkündet am 21. Mai 1959
[redacted], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2338 098

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der E [redacted] Ladenunion Gesellschaft mit beschränkter Haftung in H [redacted], Großer B [redacted], vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian K [redacted],
2. a) Herbert R [redacted] in Kö [redacted], Eh [redacted]straße [redacted],
b) Christian K [redacted] in H [redacted]-B [redacted],
D [redacted]

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

gegen

die A [redacted] Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
in S [redacted], Si [redacted]straße [redacted], vertreten durch ihren
Vorstand: Dr. M [redacted], Dr. P [redacted], Dr. Me [redacted], Dr. Mer [redacted],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 21. Mai 1959 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Spieler, Dr. Dorschel und Dr. Mezger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil der 7. Zivilkammer
des Landgerichts in Hamburg vom 22. Januar 1959
wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Wegen des Sachverhalts wird auf den Tatbestand des heute verkündeten Urteils des erkennenden Senats in den miteinander verbundenen Sachen VIII ZR 53 und 144/58 Bezug genommen.

Die Beklagte ist zur Herausgabe der Mieträume verurteilt worden; die Berufung gegen das diesen Ausspruch enthaltende Urteil des Amtsgerichts ist durch Urteil des Landgerichts vom 10. April 1958 zurückgewiesen worden. Sie hat darauf am 26. April 1958 geräumt.

In den Akten 7.O. 63/58 und 7.O. 84/58 hat die Klägerin später Klagen auf Zahlung von je 4500 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 5. Februar 1958 bzw. seit dem 5. April 1958 erhoben mit der Begründung, die Beklagte schulde ihr diese Beträge als Entschädigung gemäß § 557 Satz 1 BGB für die Monate Februar und April 1958. Das Landgericht hat die beiden Sachen zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden und die Beklagten durch Urteil vom 22. Januar 1959 als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 8400 RM nebst gestaffelten Zinsen zu zahlen; in Höhe von 600 DM nebst Zinsen hat es die Klage abgewiesen.

Die Beklagten haben wirksam Sprungrevision eingelegt; sie verfolgen damit ihre Anträge auf völlige Abweisung der Klagen weiter. Die Klägerin will das Rechtsmittel zurückgewiesen haben.

Entscheidungsgründe:

a) Die Revision, die zur Begründung im wesentlichen auf die Revisionsbegründungen in den Sachen VIII ZR 53/58 und VIII ZR 144/58 verweist, kann keinen Erfolg haben aus den Erwägungen, die dazu geführt haben, daß durch das eingangs bezeichnete Urteil des erkennenden Senats die Revisionen in den genannten beiden Sachen zurückgewiesen worden sind. Auf die Entscheidungsgründe des Urteils wird Bezug genommen.

b) Ergänzend ist im Hinblick auf weitere Angriffe der Revision noch folgendes hervorzuheben:

Dafür, daß der Mietvertrag vom 23. Dezember 1953 gemäß § 138 Abs.1 BGB wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sein könnte, ergibt sich weder aus dessen Inhalt noch aus dem Vorbringen der Parteien ein Anhaltspunkt.

Weshalb die Beklagten Ersatz des von ihrem angeblich für die Instandsetzung der Mieträume aufgewendeten Betrages von mehr als 30 000 DM unter dem Gesichtspunkt einer veränderten Geschäftsgrundlage zu beanspruchen haben sollen, ist nicht ersichtlich. Der Umstand, daß die Beklagte zu 1 die Mieträume vorzeitig hat herausgeben müssen, weil sie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist unerheblich. Im übrigen würde die Aufrechnung mit der Forderung auf Erstattung der Aufwendungen auch an § 5 des Mietvertrages scheitern.

Im Gegensatz zur Auffassung der Revision ist ferner das Aufrechnungsverbot gegenüber den Entschädigungs-



forderungen gemäß § 557 Satz 1 BGB auch dann wirksam, wenn diese Forderungen erst nach Herausgabe der zunächst vorenthaltenen Mieträume geltend gemacht werden.

c) Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr.Gelhaar Artl Dr.Spieler Dr.Dorschel Dr.Mezger